

# Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ruchheim"

beschlossen und genehmigt am 16.12.1996 durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein und veröffentlicht sowie in Kraft getreten am 28.05.1997.

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.1996 mit seiner Mehrheit für die Durchführung eines vereinfachten Sanierungsverfahrens in Ruchheim zugestimmt und eine Satzung beschlossen. Dies wurde mit Schreiben vom 17.02.1997 der höheren Verwaltungsbehörde (damalige Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a. d. W.) angezeigt.

Aufgrund des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, BGBI. I S. 2414 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015, BGBI. I S. 1722 – in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994, GVBI., S. 153 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015, GVBI. S. 393 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 12.12.2016<sup>1</sup> folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ruchheim" beschlossen:

### §1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ruchheim vom 16.12.1996, veröffentlicht und Inkrafttreten am 28.05.1997, wird aufgehoben.

### §2 Beschreibung der Grenzen des Sanierungsgebietes "Ruchheim"

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch:

Oggersheimer Straße Nrn. 1 – 17 und Nrn. 2 - 36 Schlossstraße Nrn. 2 – 4 Nrn. 2 – 4 Nrn. 1 – 7 und Nrn. 2 - 10 Fußgönheimer Straße Nrn. 1 – 45 und Nrn. 2 - 30 Pfalzgartenstraße Nrn. 1 – 9 und Nrn. 2 - 8

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Amtsblatt Nr.10/2017 vom 17.02.2017

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der beschriebenen Grenze des Sanierungsgebietes "Ruchheim". Der Lageplan mit den vorgenannten Grenzen ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigefügt.

#### §3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigshafen am Rhein, 17.02.2017 Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez. Frau Dr. Eva Lohse Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein

## Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ruchheim":

- 1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- 2. Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht wird.

#### Dies gilt nicht, wenn

- a) Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- b) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Abteilung Stadterneuerung, Rheinuferstraße 9, Zimmer 115 nach Absprache und beim Stadtrechtsausschuss im Rathaus, Rathausplatz 20, Zimmer 1416 während der Kernarbeitszeit Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

